

Sanktionen der DSGVO

Die [Datenschutzgrundverordnung](#) sieht eine ganze Reihe an Sanktionsmöglichkeiten vor, wenn es zu Datenschutzverstößen kommt. Die bekannteren Sanktionen sind die [Bußgelder nach DSGVO](#). Jedoch zählen weitere, andere Mechanismen dazu, die vor allem ein wirtschaftliches Risiko für die Beteiligten darstellen können.

Schließen zwei Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag i.S.d. [Art. 28 abs. 3 DSGVO](#) ist der Auftraggeber als [Verantwortlicher](#) derjenige, der Mittel und Zweck der [Verarbeitung](#) bestimmt und allein verantwortlich. Er ist dem Auftragnehmer als Verarbeiter allein weisungsbefugt. Der Verarbeiter hat sich an die Anweisungen grundsätzlich zu halten und darf nicht selbst über Mittel und Zweck [bestimmen](#) oder diese verändern. Trotz seiner begrenzten Möglichkeit gerade bei den Mitteln der [Verarbeitung](#) (z.B. Entscheidungen über die eingesetzte Hardware), darf er die engen Grenzen nicht überschreiten.

Hat der AVV jedoch Schwächen bei der Zweckbestimmung für die [Verarbeitung](#), und tritt allein durch die Art und Weise der [Verarbeitung](#) (Nutzung der [Daten](#)) eine Zweckänderung ein, wird der Verarbeiter nach Art 28 Abs. 10 [DSGVO](#) selbst Verantwortlicher.

Dadurch stehen für die [Verarbeitung](#) der [betroffenen personenbezogenen Daten](#) zwei [Verantwortliche](#) nebeneinander. Stellt sich dadurch die vermeintliche [Auftragsverarbeitung](#) als [gemeinsame Verantwortliche](#) dar, liegt ein [Joint Control](#) nach [Art. 26 DSGVO](#) vor und beide haften als Gesamtschuldner dem [Betroffenen](#) bei einem Schaden. Die Entscheidung Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein des EuGH ([Facebook Fanpage](#)) verdeutlicht, dass bereits die faktische Nutzung einer Datenquelle ausreicht, um eine [gemeinsame Verantwortlichkeit](#) nach [Art. 26 DSGVO](#) anzunehmen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>